
BESCHLUSSVORLAGE

V/2014/0705

| <u>Beratungsfolge:</u> | <u>Termin</u> | <u>Entscheidung</u> | <u>Öffentl.</u> |
|--|---------------|---------------------|-----------------|
| Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss | 18.02.2016 | Vorberatung | Ö |
| Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss | 19.04.2016 | Entscheidung | Ö |

Tagesordnungspunkt:



Bürgerantrag gemäß § 24 GO vom Naturschutzverein „Rettet Bäume & Biotope,, für Maßnahmen zum Schutz von Pflanzungen und Wiederherstellung eines geschlossenen Bewuchses auf den Wegeflächen entlang des Grundstückes Gemarkung Odendorf, Flur 11, Flurstück 23, im Bereich der Ersatz- und Erweiterungsbepflanzung (Lagebezeichnung "Die Wässers")
- erneute Beratung über die gefassten Beschlüsse

Beschlussvorschlag:

Der Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss empfiehlt dem Haupt-, Finanz und Beschwerdeausschuss folgenden Beschluss zu fassen.

„Nach Auskunft des örtlichen Ortslandwirtes ist keine Akzeptanz zur beantragten Sperrung bzw. Wegeeinziehung gegeben, so dass ein Wegeeinziehungsverfahren keine Aussicht auf Erfolg hat. Die Wegeführung wird von der Landwirtschaft weiterhin genutzt und ist somit dauerhaft zu erhalten.

Im Zuge der Recherche zu verschiedenen Samenmischungen wurde zur Hilfestellung Kontakt mit dem Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) aufgenommen. Das LANUV teilte im Zuge der Besprechung des Sachverhaltes mit, dass die Aufbringung etwaiger Blumensamen-Mischungen eigentlich nur die letzte Möglichkeit sein sollte. Für die Flora und Fauna wäre es wesentlich besser, die noch im Boden verbliebenen Samen sich eigenständig entwickeln zu lassen. Weiterhin wurde mitgeteilt, dass es auch nicht auf eine „hübsche oder bunte“ Fläche ankäme. Ein naturbelassenes Stück müsse zwischendurch „braun und struppig“ sein. Darüber hinaus benötige eine Blumenwiese regelmäßig Pflege.

Im Übrigen wird um Berücksichtigung gebeten, dass der Erwerb von Samenmischungen als eine sogenannte „freiwillige“ Maßnahme gilt, da hierfür keine rechtliche Verpflichtung besteht. Im Haushalt der Gemeinde stehen keine Mittel zur Verfügung. Darüber hinaus können aufgrund des Haushaltssicherungskonzeptes auch keine Mittel für „freiwillige Maßnahmen“ zur Verfügung gestellt werden. Hier gilt es den strikten Anweisungen der

Kommunalaufsichtsbehörde Folge zu leisten.

Die Aufbringung einer Samenmischung sowie die Sperrung des Weges mit der daraus folgenden Sperrung für Fahrzeuge aller Art (einschließlich landwirtschaftlicher Fahrzeuge und Maschinen) sowie die Durchführung eines Wegeeinziehungsverfahrens werden abgelehnt.“

Sachverhalt:

Der Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss (UWE) hat nach Beratung über den Bürgerantrag in seiner Sitzung am 21.10.2015 beschlossen, den Antrag ohne weitere Begründung abzulehnen.

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschloss am 17.11.2015

„Der Tagesordnungspunkt wurde in die Sitzung des Ausschusses am 01.12.2015 vertagt. Der Ausschuss beschließt, in den Beschlussvorschlag die Ablehnungsgründe des Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschusses vom 21.10.2015 aufzunehmen“

und am 01.12.2015

„Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschließt den Bürgerantrag zur Beratung in den Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss zurückzuweisen. Der Ausschuss soll über den Bürgerantrag nochmals beraten und in der Beschlussempfehlung eine ausführliche Begründung zur Ablehnung des Bürgerantrages abgeben.“